

Vorblatt und Erläuterungen Allgemeiner und Besonderer Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

AV.

Gemäß § 2 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 11/2012, hat die Landesregierung die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus alle sieben Jahre festzustellen und sie dieser Bedeutung entsprechend durch Verordnung in eine der Ortsklassen gemäß § 3 (A, B, C und D) einzustufen. Vor Erlassung dieser Verordnung sind die Gemeinden zu hören (§ 2 Abs. 1 zweiter Satz).

Gemäß § 2 Abs. 2 Stmk. Tourismusgesetz ist die Bedeutung einer Gemeinde für den Tourismus an folgenden Maßzahlen zu messen:

1. siebenjähriger Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Touristen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
2. Anteil an der Nächtigungszahl (Z. 1) pro Einwohner dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
3. Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe pro Einwohner in der Gemeinde (spezifischer Tourismusumsatz).

Gemäß § 3 Abs. 4: Gemeinden, die nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht eingestuft werden können, fallen in die Ortsklasse D. Eine Gemeinde der Ortsklasse D ist auf ihren begründeten Antrag von der Landesregierung in der Verordnung gemäß § 2 Abs. 1 in die Ortsklasse A, B oder C einzustufen, wenn ihr Tourismusangebot eine überörtliche Bedeutung aufweist und eine Verbesserung des wirtschaftlichen Ergebnisses aus dem Tourismus für die Gemeinde zu erwarten ist oder wenn sie Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß § 4 Abs. 3 wird. Die Gemeinde hat die Einstufung im Anhörungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 zweiter Satz zu beantragen.

Nach § 3 Abs. 6 hat die Gemeinde vor Antragstellung gemäß Abs. 4 oder Abs. 5 eine Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder gemäß § 8 Abs. 1 durchzuführen und das Ergebnis dieser Befragung dem Antrag anzuschließen. Eine Befragung ist auch durchzuführen, wenn diese von mindestens einem Drittel der bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder verlangt wird.

Die Gemeinde Preding hat mit Eingabe vom 28. Oktober 2013 den Antrag hinsichtlich Umstufung von der Ortsklasse C in die Ortsklasse D eingebracht, der den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

2. Inhalt:

Die Gemeinde Preding wurde im Entwurf einer neuen Ortsklassenverordnung 2010 bis 2016 in die Ortsklasse D eingestuft. Vor Erlassung der Verordnung wurde der Gemeinde im Zuge des Anhörungsverfahrens Gelegenheit gegeben mitzuteilen, ob sie in der Ortsklasse D als Nichttourismuskommune verbleiben möchte oder ob sie eine Befragung aller bekannten (künftigen) gesetzlichen Mitglieder durchführen werde, um gegebenenfalls als Tourismuskommune in die Ortsklasse C eingestuft zu werden. Mit Schreiben vom 29. Oktober 2009 teilte die Gemeinde mit, dass zu mehr als zwei Drittel der Mitglieder für eine Umstufung von der Ortsklasse D in die Ortsklasse C gestimmt haben. Gleichzeitig wurde das Ansuchen gestellt, die Gemeinde Preding in der neuen Ortsklassenverordnung in die Ortsklasse C einzustufen.

Mit der Ortsklassenverordnung vom 22. Dezember 2009, LGBl. Nr. 102/2009, für den Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2016 wurde die Gemeinde Preding in die Ortsklasse C eingestuft.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 ersucht die Gemeinde Preding um eine Umstufung von der Ortsklasse C in die Ortsklasse D.

Am 30. April 2013 legten alle gewählten Tourismuskommmissionsmitglieder ihre Funktionen zurück. Am 28. Mai 2013 wurde vom Vorsitzenden gem. § 16 Abs. 5 eine Vollversammlung mit Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder für die Tourismuskommmission einberufen. Es wurden keine Wahlvorschläge eingebracht.

Die Gemeinde begründet ihr Ansuchen auf Umstufung damit, dass keine Tourismuskommmissionsmitglieder gefunden worden seien. Mit der Räumung und Auflösung des Kürbismühlenmuseums fehle der Gemeinde auch im touristischen Sinn ein Angebot, was im Zuge der früheren Anträge auf Umstufung bzw. auf den Verbleib als „C Gemeinde“, eine maßgebliche Begründung gewesen sei.

Für die Umstufung von der Ortsklasse C in die Ortsklasse D ist eine Befragung der Unternehmer erforderlich. Diese Befragung hat die Gemeinde am 09. Oktober 2013 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass 98 % der Unternehmer für eine Umstufung in die Ortsklasse D gestimmt haben.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die vorliegende Verordnung entstehen weder dem Land noch den Gemeinden zusätzliche Kosten.